



Die Beckham Law: Vor- und Nachteile im Überblick

Ich nehme an, Sie spielen mit dem Gedanken, sich für die „Beckham Law“ anzumelden oder nicht.

Was die „Beckham Law“ ist, wer sie grundsätzlich nutzen kann und für wen sich die Anwendung finanziell lohnt, habe ich bereits in einem [Artikel](#) näher erläutert, den Sie auf meiner Homepage finden.

Hier möchte ich nun noch auf folgende Fragen eingehen:

1. Welche grundsätzlichen Vorteile bringt die Anwendung der Beckham-Law?
2. Welche Nachteile gibt es?
3. Wo liegen die „Grauzonen“?

1. Vorteile	2. Nachteile	3. Grauzonen
a) Vereinfachung der Steuermeldung b) Vereinfachung anderer steuerlicher Pflichten	a) Persönliche Situation wird nicht berücksichtigt b) Zahlung von Steuern auf die eigene Wohnung c) Keine Steuerbefreiungen d) Keine erweiterte Anwendung auf Familienmitglieder	a) Steuerfreie Bezüge b) Ab wann erfolgt der Ausschluss von der Anwendung c) Auswirkung auf Steuererklärung des Ehepartners

1. Welche grundsätzlichen Vorteile bringt die Anwendung der Beckham-Law?

Aus meiner Sicht, von der möglichen Steuerersparnis abgesehen, gibt es vor allem zwei weitere Vorteile:

a) Vereinfachung der Steuermeldung:

Es müssen **nur Einkünfte aus Spanien** gemeldet werden (also z.B. Zinsen von spanischen Bankkonten, Veräußerungsgewinne von Immobilien/Aktien in Spanien, Einkünfte aus Vermietung von Immobilien in Spanien), keine Einkünfte aus anderen Ländern der Welt (einzige Ausnahme: Arbeitseinkommen. Falls Sie also z.B. von Ihrem Arbeitgeber alle 2 Monate für 2 Wochen ins Ausland geschickt werden und auch Gehalt aus der dortigen Niederlassung beziehen, wird dieses ebenfalls in Spanien besteuert).

D.h. wenn Sie Ihr Vermögen ziemlich international verstreut haben, ist die Nutzung der Beckham-Law ein echter Vorteil, denn bei einer „normalen“ Einkommensteuererklärung müssten Sie alle Einkünfte aus der ganzen Welt melden.



b) Vereinfachung bzgl. anderer steuerlicher Pflichten:

Die Anwender müssen **keine Erklärung über ihr Auslandsvermögen** abgeben (ansonsten: Modelo 720).

Die Anwender müssen die **Vermögenssteuer** nur dann erklären, wenn das **in Spanien befindliche Vermögen** über den Grenzen liegt. Vermögen im Ausland ist unerheblich.

2. Welche Nachteile gibt es?

Aus meiner Sicht gibt es 4 Nachteile bei der Anwendung der Beckham-Regelung:

a) Persönliche Situation wird nicht berücksichtigt:

Es ist egal, ob man Kinder hat, zur Miete wohnt, etc., es gibt keine Freibeträge aufgrund der persönlichen Situation, der Bruttolohn wird komplett besteuert. Nicht einmal die Abgaben für die spanische Sozialversicherung werden als abzugsfähigen Aufwendungen berücksichtigt.

b) Zahlung von Steuern auf eigene Immobilie, die man selbst bewohnt:

Als Ansässiger muss man keine Steuern auf die selbst bewohnte Hauptwohnung zahlen, deren Eigentümer man ist.

Als Anwender der „Beckham Law“ wird man jedoch wie ein Nichtansässiger behandelt, woraus sich in dem Fall ergibt, dass man sogar auf die eigene Immobilie, in der man selbst wohnt, unterstellte Erträge zugerechnet bekommt und darauf Steuern zahlen muss.

c) Keine Steuerbefreiungen wie im Fall von „normalen“ Ansässigen bzw. Nichtansässigen:

Steuerbefreiungen, die das Einkommensteuergesetz sowie das Einkommensteuergesetz von Nichtansässigen vorsehen, sind ausgeschlossen.

Wenn man also z.B. entlassen wird, ist die Abfindung nicht steuerfrei, sondern wird voll mit 24% besteuert.

d) Die Anwendung ist auf den Antragsteller beschränkt, keine Erweiterung auf weitere Familienmitglieder:

Wenn z.B. die Familie des Antragstellers mit nach Spanien kommt, muss der Ehegatte entweder selbst auch die Voraussetzungen für die Anwendung der Beckham-Regelung erfüllen (und diese Spezialregelung für sich selbst beantragen), oder er muss „normale“ Steuererklärungen einreichen (Modelo 720, Einkommensteuer, Vermögenssteuer).



3. Wo liegen die „Grauzonen“?

Es gibt einige Fragen, die nicht eindeutig geklärt sind, wo es also auf die Risikobereitschaft des Einzelnen ankommt, wie er das Gesetz auslegt, oder ob er eine sog. „consulta vinculante“ (=verbindliche Anfrage bei der zentralen Steuerdirektion) stellen möchte, um die Frage für sich zu klären.

Hierunter verstehe ich insbesondere:

a) Steuerfreie Bezüge:

Es gibt in der spanischen Einkommensteuer einige **steuerfreie Bezüge**, die man mit dem Arbeitgeber vereinbaren kann (z.B. Restauranttickets, Zuzahlung zum Kindergarten, private Krankenversicherung, etc.).

Diese sog. „retribución flexible“ („flexible Vergütung“) kann theoretisch von den Anwendern der Beckham Law nicht genutzt werden, jedenfalls ist dies im Gesetzestext nicht explizit vorgesehen. Allerdings gibt es verschiedene Aussagen von der Zentralen Steuerdirektion („Dirección general de tributos“), dass dies doch geht. Insbesondere wurden vor Kurzem anerkannt (Consulta Vinculante V0589-20 vom 16.03.2020): Zuzahlung zur privaten Krankenversicherung, Zuzahlung zum Kindergarten, Restauranttickets, Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Vergütung mittels Aktien des Unternehmens.

b) Ausschluss von der Anwendung (wie lange ist „un breve período de tiempo“?):

Diese Frage stellt sich, wenn jemand entlassen wird bzw. selbst kündigt, der Nutzer der Beckham-Regelung ist. Wenn man den Gesetzestext wörtlich nimmt, ist dann die Voraussetzung, dass einer Arbeit in Spanien nachgegangen wird, nicht mehr gegeben, und damit müsste der Nutzer von der Anwendung der Beckham-Regelung ausgeschlossen werden.

Aber: die Steuerdirektion hat bereits in mehreren Anfragen diesen Text nicht so wörtlich genommen, sondern den **Zweck** der Norm (qualifizierte Arbeitnehmer anzulocken) in den Vordergrund gerückt. Wenn man „eine Weile“ ohne Arbeit ist, ist dies kein Ausschlussgrund. Wie lange konkret diese „Weile“ ist, wurde leider bisher nicht geklärt.

c) Ehegatten: kann der Nichtanwender der Beckham – Regelung die doppelten Freigrenzen nutzen (Kinderfreibetrag), weil der Anwender der Beckham-Regelung dies nicht kann?

Bei der spanischen Einkommensteuer gibt es persönliche und andere Freibeträge, z.B. für Kinder. Nun ist es so, dass der Anwender der Beckham Law diese Freibeträge nicht nutzen kann (da er keine „normale“ Einkommensteuererklärung



abgibt). Ob dann aber der andere Ehegatte sozusagen zum Ausgleich diesen Teil bei sich zusätzlich anrechnen kann, ist noch nicht explizit geklärt worden.

Dasselbe passiert im Hinblick auf bestimmte Steuerabzüge, z.B. für Miete der eigenen Wohnung, Schulgeld, Hilfe im Haushalt bei unter 3-jährigen Kindern, etc. Hier stellt sich die Frage, ob der Nutzer der Beckham Law mitzuzählen ist, wenn es um die Anzahl der Familienmitglieder geht, die zur sog. „Familieneinheit“ gehören.

Eine solche „Familieneinheit“ („unidad familiar“) wird nach spanischem Recht gebildet aus den Ehegatten und den ggf. vorhandenen gemeinsamen Kindern. Oder bei geschiedenen Partnern oder solchen, die zusammenleben, ohne verheiratet zu sein, jeweils ein Elternteil mit dem oder den Kindern.

Normalerweise sind Steuerabzüge an die Höhe der Einkünfte der Familie pro Kopf gebunden. Wenn diese Einkünfte bestimmte Grenzen überschreiten (z.B. 30.000 EUR pro Kopf) sind diese Steuerabzüge nicht nutzbar.

Das kann als ungerecht empfunden werden, wenn man denkt, der Anwender der Beckham Regeln kann ja keine Abzüge nutzen, dann sollte er auch nicht mitzählen beim Einkommen pro Kopf. Andererseits ist es natürlich auch so, dass der Anwender der Beckham- Regelung wahrscheinlich ein relativ hohes Einkommen hat, sonst würde sich die Anwendung ja nicht lohnen. Wenn man ihn also herausrechnet, wird das Bild verzerrt, denn de facto hat die Familie als Ganzes ja höhere Einkünfte als z.B. 30.000 EUR pro Kopf (oder wo im Fall des speziellen Steuerabzugs eben die Grenze liegt) und der Verdienst ist so gut, dass Steuerabzüge nicht „erforderlich“ sind, weil die Familie nicht „bedürftig“ ist.

Haben Sie noch Fragen zum Thema?

Möchten Sie sich für die Beckham-Law anmelden?

Sie sind bereits Anwender und brauchen Hilfe bei der jährlichen Einkommensteuermeldung (Modelo 151)?

Sie möchten sich von der Anwendung abmelden?

Gerne können Sie ein Beratungsgespräch mit mir vereinbaren oder direkt die Anmeldung zur Beckham-Regelung oder Erstellung der Steuererklärung in Auftrag geben!

Svenja Werner

Rechts- und Steuerberatung für Nichtspanier

So einfach geht das.

E-Mail: svenja@svenjawerner.com